

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Agnes Alpers, Jan Korte, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/8707 –**

Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III – (vormals § 421s SGB III) wurde 2009 durch das Fünfte SGB III-Änderungsgesetz als neues Instrument der aktiven Arbeitsförderung installiert. Ziel des Instrumentes ist es, förderungsbedürftige Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in Ausbildung individuell zu unterstützen und dadurch ihre berufliche Eingliederung zu erleichtern. Die Berufseinstiegsbegleitung wurde zunächst als befristetes Instrument – Maßnahmen konnten bei einem Einstieg bis zum 31. Dezember 2011 gefördert werden – aufgenommen und an 1 000 allgemeinbildenden Schulen erprobt. Von den am Prozess beteiligten Akteuren wird die Berufseinstiegsbegleitung in ihrer Konzeption als Instrument wahrgenommen, das sich durch Kontinuität, Passgenauigkeit und Regelmäßigkeit auszeichnet und somit Voraussetzungen erfüllt, um Übergänge zu gestalten und zu begleiten. Jugendliche werden ab der Vorabgangsklasse einer allgemeinbildenden Schule bis mindestens ein halbes Jahr, höchstens jedoch bis zwei Jahre, nach Aufnahme einer Ausbildung betreut.

Im Zuge des „Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ hat der Deutsche Bundestag beschlossen, die Berufseinstiegsbegleitung zu entfristen und als Regelinstrument in das Sozialgesetzbuch aufzunehmen. Allerdings wird die Berufseinstiegsbegleitung nur noch dann durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert, „wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen“.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2011 die Änderungen im Bereich der aktiven Arbeitsmarktförderung durch das „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ umfänglich kritisiert. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfahl die Einberufung des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrates mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes (Bundesratsdrucksache 556/1/11). Der Ausschuss kam ferner zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Änderungen die Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt nicht verbessert werden. Stattdessen werde die aktive Arbeits-

marktpolitik weiter eingeschränkt. Neben einer Entfristung der Berufsorientierung und der Einstiegsqualifizierung forderte der Ausschuss die Beseitigung des Kofinanzierungserfordernisses durch Dritte bei der Berufseinstiegsbegleitung. Trotz der im Bundesrat geäußerten Bedenken blieb das Kofinanzierungserfordernis im Gesetz bestehen.

Die Bewertung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates macht deutlich, dass die Bundesländer eine ablehnende Haltung gegenüber dem Modell der Kofinanzierung bei der Berufseinstiegsbegleitung einnehmen. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass laut Gesetzesbegründung unter anderem die Länder selbst als Kofinanzierer auftreten sollen. Bisher ist jedoch nicht bekannt, dass sich die Bundesländer zu einer Beteiligung bereiterklärt hätten. Eine alternative Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) scheidet nach jetzigem Stand aus, da Länder und Kommunen ihre Mittel bereits ausgeschöpft haben und die nächste ESF-Förderperiode erst 2014 beginnt. Somit scheint der SGB-III-geförderten Berufseinstiegsbegleitung ohne greifbare Alternative die finanzielle Grundlage entzogen worden zu sein; die Fortführung des Programms ist damit trotz des neuen Status als Regelleistung nicht gesichert. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen der Initiative „Bildungsketten“ ein Sonderprogramm „Berufseinstiegsbegleitung Bildungsketten“ ins Leben gerufen, das parallel zur SGB-III-geförderten Berufseinstiegsbegleitung läuft. Das Verhältnis der beiden Programme zueinander ist unklar.

1. Wie viele Jugendliche durchliefen seit Beginn der Erprobungsphase 2009 eine SGB-III-geförderte Berufseinstiegsbegleitung (bitte nach Schulabschluss, Geschlecht, Herkunft, Bundesländern und Jahren aufschlüsseln)?

Die zu dieser und den folgenden Fragen dargestellten Daten sind, soweit nicht andere Quellen angegeben werden, Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) aus deren Statistik.

Seit Beginn der Erprobungsphase im Jahr 2009 bis zum Oktober 2011 sind bundesweit rund 48 400 Jugendliche in eine nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geförderte Maßnahme zur Berufseinstiegsbegleitung eingetreten. Die Differenzierungen nach Schulabschluss, Geschlecht, Herkunft, Bundesländern und Jahren sind der Tabelle 1¹ im Anhang zu entnehmen.

2. Wie viele Jugendliche haben mithilfe von SGB-III-finanzierten Berufseinstiegsbegleitern erfolgreich eine Ausbildung aufgenommen und sind mindestens ein Jahr in ihr verblieben (bitte nach Schulabschluss, Geschlecht, Herkunft, Bundesländern und Jahren aufschlüsseln und sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozent angeben)?

Die Evaluation der Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III hat in ihrem Zwischenbericht vom Juli 2011 (S. 60, abrufbar unter www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/fb-fb414.pdf) folgenden Verbleib der an einer Berufseinstiegsbegleitung Teilnehmenden nach dem Verlassen der Schule verzeichnet:

¹ Von einer Drucklegung der Tabelle 1 wurde abgesehen. Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 17/8845 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Verbleib	Anteil
in der gleichen oder einer anderen allgemeinbildenden Schule	37,7 %
Berufsvorbereitung	27,6 %
Berufsausbildung	27,9 % darunter – betrieblich 22,8 % – schulisch 5,1 %
Sonstiges	6,8 %

Dort sind auch nach Geschlecht und besuchter Schulform differenzierende Ergebnisse festgehalten.

Tabelle 2² des Anhangs enthält einen Auszug der Statistik der BA. Dieser erfasst für die Jahre 2009 und 2010 in einem Zeitintervall von 6 Monaten nach dem Austritt Jugendliche, die eine sozialversicherungspflichtige Ausbildung aufgenommen haben. Daten zum weiteren Verbleib der Jugendlichen in dieser Ausbildung stehen in der Statistik nicht zur Verfügung. Neuere Daten liegen der BA zu dieser Frage noch nicht vor. Aufgrund des erstmaligen Beginns der Berufseinstiegsbegleitung im Jahr 2009 konnten die ersten Jugendlichen die Berufseinstiegsbegleitung in der Regel erst Anfang 2011, in Ausnahmefällen bereits Anfang 2010 regulär abschließen. Die in der Tabelle 2² enthaltenen Daten können daher noch kein realistisches Bild des Verlaufs der Berufseinstiegsbegleitung bezogen auf den Übergang in Ausbildung widerspiegeln.

3. Wie viele Jugendliche haben eine SGB-III-geförderte Berufseinstiegsbegleitung aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt der Maßnahme abgebrochen (bitte nach Schulabschluss, Geschlecht, Herkunft, Bundesländern und Jahren aufschlüsseln und sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozent angeben)?

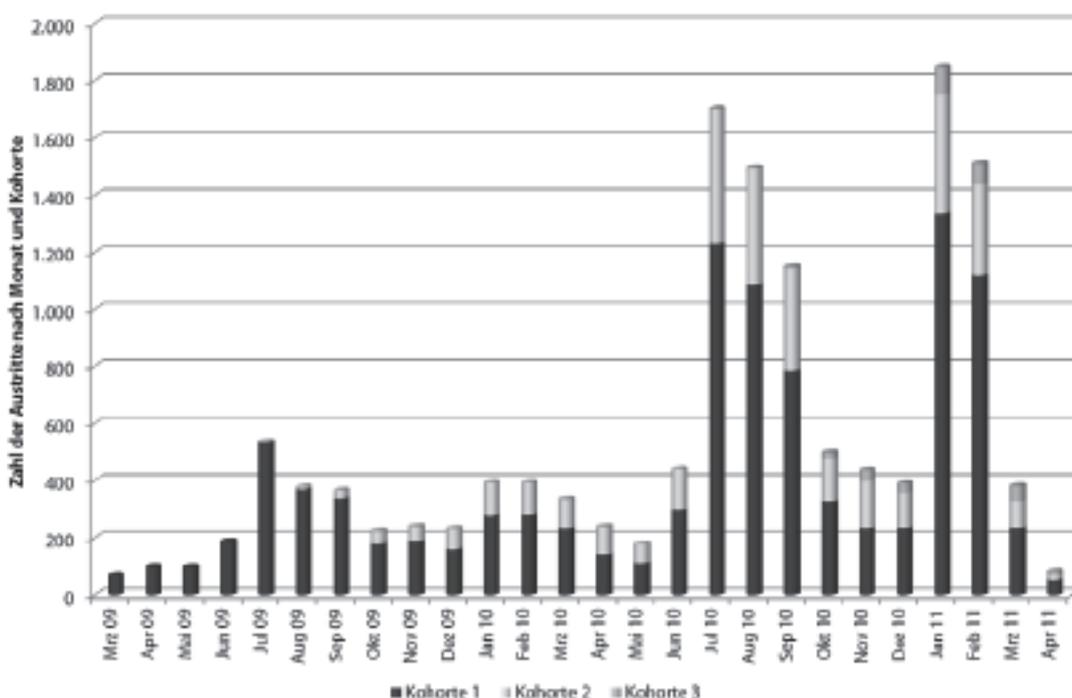
Seit Beginn der Erprobungsphase im Jahr 2009 bis zum Oktober 2011 sind nach der Statistik der BA von bundesweit rund 25 000 Austritten rund 13 700 vorzeitig erfolgt. Dabei muss von einer Untererfassung ausgegangen werden.

Die Evaluation der Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III hat in ihrem Zwischenbericht vom Juli 2011 (S. 45 ff.) bis zum 30. April 2011 insgesamt 13 920 Austritte festgestellt. Wieviele davon vorzeitig waren, wird nicht quantifiziert.

Die meisten Austritte gab es danach im Januar und Februar 2011 – hier geht die Evaluation nicht von einem vorzeitigem Austritt aus – und zum Ende des Schuljahres 2009/2010. Die Evaluation vermutet, dass mit dem Verlassen der Schule in diesen Fällen offenbar zugleich der eigentlich weiterhin vorgesehene Kontakt beendet worden ist und betrachtet den Abgang von der Schule als kritische Phase für die angestrebte Kontinuität der Begleitung.

² Von einer Drucklegung der Tabelle 2 wurde abgesehen. Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 17/8845 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Abbildung: Zahl der Austritte nach Berichtsmonat



Quelle: IAB-ITM (Stand: April 2011); Basis: Alle Teilnahmefälle mit Austritt bis 30. April 2011 (N = 13 920); Zwischenbericht der Evaluation der Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III vom Juli 2011 (S. 46).

Hauptgrund für vorzeitige Austritte war die fehlende Motivation. Einen Grund für einen vorzeitigen Austritt aus der Maßnahme stellt aber auch das vorzeitige Erreichen des Maßnahmeziels dar. Differenzierungen nach Austrittsgründen sowie die Differenzierung nach Schulabschluss, Geschlecht, Herkunft und Jahren sind in den Tabellen 3a und 3b³ der BA-Statistik im Anhang dargestellt. Auf die Differenzierung nach Ländern wurde verzichtet, weil die Fallzahlen dann sehr klein und nicht mehr aussagekräftig wären.

4. Wie viele Jugendliche durchliefen eine aus dem Programm Bildungsketten geförderte Berufseinstiegsbegleitung (bitte nach Schulabschluss, Geschlecht, Herkunft, Bundesländern und Jahren aufschlüsseln)?

Bundesweit sind seit Einführung im Dezember 2010 bis zum Oktober 2011 rund 13 000 Jugendliche in eine aus dem Programm Bildungsketten geförderte Berufseinstiegsbegleitung eingetreten. Die Differenzierungen nach Schulabschluss, Geschlecht, Herkunft, Bundesländern und Jahren sind der Tabelle 1⁴ im Anhang zu entnehmen.

³ Von einer Drucklegung der Tabellen 3a und 3b wurde abgesehen. Diese sind als Anlage auf Bundestagsdrucksache 17/8845 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

⁴ Von einer Drucklegung der Tabelle 1 wurde abgesehen. Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 17/8845 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

5. Wie viele Jugendliche haben mithilfe von aus dem Programm Bildungsketten geförderten Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleitern erfolgreich eine Ausbildung aufgenommen und sind mindestens ein Jahr in ihr verblieben (bitte nach Schulabschluss, Geschlecht, Herkunft, Bundesländern und Jahren aufschlüsseln und sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozent angeben)?

Die Ermittlung einer erfolgreichen Aufnahme einer Ausbildung analog der SGB III-finanzierten Berufseinstiegsbegleitung (siehe Antwort zu Frage 2) ist für die aus dem Programm Bildungsketten geförderte Berufseinstiegsbegleitung noch nicht möglich, da erstmalig im Dezember 2010 Teilnehmer in diese Maßnahme aufgenommen wurden (i. d. R. Schüler der Vorabgangsklasse). Bei einer angestrebten dreijährigen Begleitung der Teilnehmer werden die Fragen erst im Laufe des Jahres 2013 beantwortet werden können (siehe Antwort zu Frage 6). Für eine valide Ermittlung des Verbleibs stehen ausreichende Daten noch nicht zur Verfügung.

6. Wie viele Jugendliche haben eine aus dem Programm Bildungsketten finanzierte Berufseinstiegsbegleitung aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt abgebrochen (bitte nach Schulabschluss, Geschlecht, Herkunft, Bundesländern und Jahren aufschlüsseln und sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozent angeben)?

Seit Beginn des Programms Bildungsketten sind von bundesweit rund 1 600 Austritten rund 1 100 Maßnahmeaustritte vorzeitig erfolgt. Aufgrund des erstmaligen Beginns der Berufseinstiegsbegleitung im Programm Bildungsketten im Dezember 2010 können die ersten Jugendlichen die Berufseinstiegsbegleitung in der Regel erst Anfang 2013, in Ausnahmefällen Anfang 2012 regulär abschließen. Daher muss bei der statistischen Erfassung der vorzeitigen Austritte unter den Austritten insgesamt von einer Untererfassung ausgegangen werden. Die BA arbeitet insoweit an einer Verbesserung der Datenqualität.

Hauptgründe für die vorzeitigen Austritte waren die fehlende Motivation und andere persönliche Gründe. Einen Grund für einen vorzeitigen Austritt aus der Maßnahme stellt aber auch das vorzeitige Erreichen des Maßnahmeziels dar. Weitere Austrittsgründe sowie die Differenzierungen nach Schulabschluss, Geschlecht, Herkunft und Jahren sind in den Tabellen 3a und 3b⁵ im Anhang dargestellt. Auf die Differenzierung nach Ländern wurde verzichtet, weil die Fallzahlen dann sehr klein und nicht mehr aussagekräftig wären.

7. Wie viele Jugendliche hatte eine Berufseinstiegsbegleiterin bzw. ein Berufseinstiegsbegleiter durchschnittlich zu betreuen (bitte nach SGB-III-geförderten Maßnahmen und jenen aus dem Programm Bildungsketten aufschlüsseln)?

Sowohl für die Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III als auch für die Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung im Rahmen der Initiative Bildungsketten ist in den Verträgen der Personalschlüssel verbindlich festgelegt: Eine Berufseinstiegsbegleiterin oder ein Berufseinstiegsbegleiter hat 20 junge Menschen zu betreuen.

⁵ Von einer Drucklegung der Tabellen 3a und 3b wurde abgesehen. Diese sind als Anlage auf Bundestagsdrucksache 17/8845 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

8. Wie hoch lag das Durchschnittseinkommen einer Berufseinstiegsbegleiterin bzw. eines Berufseinstiegsbegleiters (bitte nach SGB-III-geförderten Maßnahmen und jenen aus dem Programm Bildungsketten aufschlüsseln)?

Das (durchschnittliche) Einkommen der beim Träger beschäftigten Berufseinstiegsbegleiterinnen bzw. Berufseinstiegsbegleiter ist der Bundesregierung und der BA nicht bekannt.

9. Welcher Anteil der Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter wurde durch die entsprechenden Träger in Vollzeit beschäftigt, und für wie viele Wochenstunden wurden die Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter durchschnittlich beschäftigt (bitte nach SGB-III-geförderten Maßnahmen und jenen aus dem Programm Bildungsketten aufschlüsseln)?

Hierzu haben die Bundesregierung und die BA keine Erkenntnisse.

10. Wie viele Träger bzw. Anbieter von Berufseinstiegsbegleitungen mit wie vielen in der Berufseinstiegsbegleitung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren in der Lage, aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Tarifvertrag zu bezahlen (bitte nach SGB-III-geförderten Maßnahmen und jenen aus dem Programm Bildungsketten aufschlüsseln und sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozent angeben)?

Die Höhe der Vergütung der Mitarbeiter unterliegt im zulässigen rechtlichen Rahmen der internen Kalkulation der Träger und den Vereinbarungen zwischen Trägern und Mitarbeitern.

Die Evaluation der Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III hat in ihrem Zwischenbericht vom August 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3890, S. 33) verzeichnet, dass etwa 36 Prozent der Träger ihre Berufseinstiegsbegleiter nach Tarif, etwa 14 Prozent teilweise nach Tarif und etwa 50 Prozent nicht nach Tarif bezahlen. Detailliertere Informationen dazu enthält der Bericht nicht.

11. Welcher Anteil der Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter war ehrenamtlich tätig (bitte nach SGB-III-geförderten Maßnahmen und jenen aus dem Programm Bildungsketten aufschlüsseln)?

In den Vergabeunterlagen ist festgelegt, dass der Träger seine vertragliche Leistung durch festangestellte Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter mit einem Personalschlüssel von 1:20 zu erbringen hat. Unbenommen davon ist die erwünschte Zusammenarbeit der bei dem Träger angestellten Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter mit anderen im Übergangsbereich tätigen Institutionen und Akteuren, auch mit ehrenamtlichen Initiativen. Ein Einsatz von ehrenamtlichen Kräften zur Leistungserbringung ist nicht zulässig.

12. Welche Bilanz zieht die Bundesregierung aus den bisherigen Erfahrungen mit dem Instrument der Berufseinstiegsbegleitung (bitte nach SGB-III-geförderten Maßnahmen und jenen aus dem Programm Bildungsketten differenzieren)?

Die Befragungsergebnisse der Evaluation der Berufseinstiegsbegleitung, die in den Zwischenberichten vom November 2010 und Juli 2011 niedergelegt sind, zeigen, dass das Instrument bei Schulleitungen, Lehrern, bei den jungen Menschen und deren Eltern auf positive Resonanz gestoßen ist.

Auch aus Sicht der BA wird bei Tagungen, Verhandlungen und Gesprächen das Instrument der Berufseinstiegsbegleitung sowohl von den Dienststellen als auch von Ländern und Schulen ganz überwiegend als notwendig, sinnvoll und hilfreich angesehen. Dies gilt sowohl für die Berufseinstiegsbegleitung nach dem SGB III als auch für die Berufseinstiegsbegleitung im Rahmen der Bildungsketten.

Das Sonderprogramm Berufseinstiegsbegleitung im Rahmen der Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ ist im Dezember 2010 gestartet. Die ersten Erfahrungen im Rahmen von informellen Rückmeldungen bestätigen die im Zwischenbericht der Evaluation zu § 421s SGB III aufgeführten generellen Rückmeldungen zur Berufseinstiegsbegleitung. Das Instrument wird allgemein als sinnvoll, hilfreich und positiv angesehen. Darüber hinaus wird durch die vorgeschaltete Potentialanalyse das Instrument insgesamt in den Berufsorientierungsprozess der Schulen stärker eingebunden.

Die Bundesregierung hat auf Grund der bisherigen positiven Evaluationsergebnisse der Erprobung der Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III im Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt die dauerhafte Übernahme der Berufseinstiegsbegleitung in das SGB III initiiert. Das Gesetz tritt am 1. April 2012 in Kraft.

13. Inwieweit hat sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Doppelstruktur der Berufseinstiegsbegleitung, gefördert nach SGB III bzw. durch das Programm Bildungsketten, bewährt?
 - a) Welche Unterschiede gibt es hinsichtlich der konzeptionellen Ausgestaltung, der zu unterstützenden Schulen sowie der Zielgruppe zwischen den beiden benannten Maßnahmen bzw. Programmen?

Beide Förderinstrumente sind bewusst möglichst gleich ausgestaltet worden; es gibt nur in sehr geringem Maße Unterschiede:

- Die Berufseinstiegsbegleitung im Rahmen der Bildungsketten sieht verbindlich eine vorangehende Potentialanalyse der Teilnehmer vor und strebt eine Einbindung der Arbeit der Berufseinstiegsbegleiter in den Berufsorientierungsprozess der beteiligten Schulen durch die Verzahnung von Potentialanalyse und Berufsorientierungsmaßnahmen an. Die Potentialanalyse kann – wenn sie nicht bereits anderweitig finanziert erfolgt – aus dem Programm gefördert werden.
- Die Förderdauer bei Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III endet bei Aufnahme einer Ausbildung nach Beendigung der Schule ein halbes Jahr nach Aufnahme der Ausbildung ohne Verlängerungsmöglichkeit; im Anschluss können bei Bedarf ausbildungsbegleitende Hilfe angeboten werden. Bei der Berufseinstiegsbegleitung im Rahmen der Bildungsketten endet bei Ausbildungsaufnahme die Begleitung in der Regel ein Jahr nach Ausbildungsbeginn; eine Verlängerung im Einzelfall (bis zu 24 Monate nach Beendigung der Schule) ist möglich. Bei der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III n. F., der am 1. April 2012 in Kraft tritt, sind die Regelungen flexibler gestaltet worden. Die Begleitung endet in diesen Fällen in der Regel ein halbes Jahr nach Ausbildungsaufnahme; eine Verlängerung (aber auch Verkürzung) der Förderung im Einzelfall ist also möglich.

Hinsichtlich der einbezogenen Schulen (Schulen, die zu einem Hauptschulabschluss führen sowie Förderschulen) und Zielgruppen (Schüler, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Schulabschluss zu erlangen und/oder den Übergang in betriebliche Ausbildung zu bewältigen) gibt es keine Unterschiede.

- b) Ist eine Kofinanzierung der SGB-III-geförderten Berufseinstiegsbegleitung aus Mitteln der Initiative Bildungsketten denkbar, und wenn ja, wäre dies aus Sicht der Bundesregierung anzustreben (bitte begründen)?

Das Sonderprogramm Berufseinstiegsbegleitung ist im Jahr 2010 ausgeschrieben worden und wird an rund 1 000 Schulen, die über die Länder benannt wurden, durchgeführt. Die Initiative wird bis zum Jahr 2014 an diesen Schulen fortgeführt, und es ist vorgesehen, die Zahl der Berufseinstiegsbegleiter bis zum Jahr 2013 auf rund 1 000 aufzustocken. Eine Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III aus Mitteln der Initiative Bildungsketten ist nicht vorgesehen.

14. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, welche Haltung die einzelnen Bundesländer gegenüber des Kofinanzierungserfordernisses einnehmen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
- a) Welche konkreten Zusagen für eine Kofinanzierung durch die Bundesländer liegen der Bundesregierung bereits vor?

Die für die Umsetzung von § 49 SGB III n. F. zuständige BA führt bereits seit einiger Zeit Gespräche mit den Ländern zur Frage künftiger Kofinanzierungen der Berufseinstiegsbegleitung. Sie hat zum Sachstand Folgendes mitgeteilt:

Nordrhein-Westfalen hat gegenüber der BA zugesagt, für 200 Berufseinstiegsbegleiter ESF-Mittel in Höhe von 4,5 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Die – zunächst noch mündliche – Zusage gilt für zwei Jahre. Sachsen hat Bereitschaft zu einer Kofinanzierung aus ESF-Mitteln in der aktuellen Förderperiode (bis zum Jahr 2013) signalisiert. Geplant ist eine Weiterfinanzierung aus ESF-Mitteln in der neuen Förderperiode (ab dem Jahr 2014). Aus Niedersachsen gibt es ein positives Signal für eine Kofinanzierung für das Jahr 2012 und ggf. darüber hinaus. In anderen Ländern konnten die Gespräche noch nicht zum Abschluss gebracht werden. In Schleswig-Holstein wäre für eine Kofinanzierung der Beschluss eines Nachtragshaushaltes zum Doppelhaushalt 2011/2012 erforderlich. Hamburg will nach Vorliegen des Konzeptes „Jugendberufsagentur“, das zurzeit entwickelt wird, prüfen, ob eine Berufseinstiegsbegleitung erforderlich ist. In Bayern sind im Jahr 2012 aufgrund des Doppelhaushaltes 2011/2012 keine Mittel verfügbar; ob der Einsatz von ESF-Mitteln ab dem Jahr 2013 möglich ist, soll noch geprüft werden. Thüringen hat prinzipiell die Bereitschaft zur Fortsetzung der Berufseinstiegsbegleitung an den Erprobungsschulen erklärt; eine Kofinanzierungszusage liegt aber noch nicht vor. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Baden-Württemberg haben signalisiert, dass sie – jedenfalls in absehbarer Zeit – keine Möglichkeit sehen bzw. nicht bereit sind, sich finanziell an den Maßnahmen zu beteiligen. Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt haben sich bisher nicht festgelegt.

- b) Welche Kosten entstehen den Bundesländern, sollten sie eine Kofinanzierung gewährleisten (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die BA hat folgende überschlägige Kostenschätzung zur Verfügung gestellt:

Wenn künftig Maßnahmen mit jeweils rund 10 000 Neueintritten pro Schuljahr bereitgestellt werden sollen, dann wären für den im Herbst 2012 neu beginnenden Jahrgang (Förderdauer im Jahr 2012: vier Monate) im Jahr 2012 noch rd. 8 Mio. Euro erforderlich, bei hälftiger Beteiligung also 4 Mio. Euro, in den Jahren 2013 und 2014 (Förderdauer jeweils zwölf Monate) jeweils 24 Mio. Euro, auf die Länder würden bei hälftiger Beteiligung für diesen Jahrgang also

pro Jahr 12 Mio. Euro entfallen. Im Jahr 2015 würden 4 Mio. Euro benötigt, hiervon entfielen 2 Mio. Euro auf die Länder. Im Jahr 2016 könnte es noch zu Restkosten kommen. Welche Kosten in den nächsten Jahren anfallen, wenn jeweils 2013 und 2014 ein neuer Jahrgang hinzukäme, zeigt die nachfolgende Berechnung (eine Differenzierung nach Ländern ist nicht erfolgt).

Kostenberechnung für Berufseinstiegsbegleitung						
10 000 Neueintritte pro Jahr bei Kosten pro Teilnehmer und Monat in Höhe von 200 Euro						
Kosten in Euro für	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Beginnjahrgang 2012	8 000 000	24 000 000	24 000 000	4 000 000		
Beginnjahrgang 2013		8 000 000	24 000 000	24 000 000	4 000 000	
Beginnjahrgang 2014			8 000 000	24 000 000	24 000 000	4 000 000
Insgesamt	8 000 000	32 000 000	56 000 000	52 000 000	28 000 000	4 000 000
davon 50 %	4 000 000	16 000 000	28 000 000	26 000 000	14 000 000	2 000 000

15. Wer kommt nach Auffassung der Bundesregierung neben den Bundesländern als Kofinanzierer in Frage?

Als Kofinanzierer der Berufseinstiegsbegleitung sieht der Gesetzgeber generell jeden Dritten vor. Er denkt aber primär an die Länder. Bei Dritten sollte es sich um kontinuierlich verlässliche Partner handeln, die Berufseinstiegsbegleitung nicht nur als temporäres Projekt zeitweise mitfinanzieren, sondern eine verbindliche Perspektive für eine langfristige Zusammenarbeit bieten. Die individuelle Förderung der Teilnehmer dauert in der Regel zweieinhalb bis vier Jahre. Um dieses Instrument als verlässliche Unterstützung im regionalen Kontext zu etablieren, müssen mehrere Einstiegsjahrgänge gefördert werden. Werden drei Jahre hintereinander jeweils die Schüler der Vorabgangsklasse in die Maßnahme aufgenommen, ergibt sich eine Gesamtdauer der Förderung von bis zu sechs Jahren. Diese Voraussetzungen dürften am ehesten Gebietskörperschaften erfüllen. Förderungen z. B. durch Vereine, Stiftungen oder Unternehmen sind denkbar.

16. Welche konkreten Zusagen für eine Kofinanzierung durch andere Akteure als die Bundesländer liegen der Bundesregierung bereits vor?

Derzeit liegen der BA keine konkreten Zusagen für eine Kofinanzierung durch andere Akteure vor.

17. Gedenkt die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um die Berufseinstiegsbegleitung sicherzustellen, sollten die Länder keine Kofinanzierung anbieten (bitte begründen)?

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, die notwendige Kofinanzierung für die Berufseinstiegsbegleitung zu realisieren. Sie wird dazu insbesondere Gespräche mit den Ländern führen.

18. Welche Konsequenzen erwartet die Bundesregierung aufgrund der nicht sichergestellten Finanzierung der SGB-III-geförderten Berufseinstiegsbegleitung für die betroffenen Jugendlichen, das pädagogische Personal und die Anbieter der Berufseinstiegsbegleitung?

Nach dem von Beginn an befristeten § 421s SGB III konnten Maßnahmen gefördert werden, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben. Die letzten Eintrittskohorten sind also junge Menschen, die im Schuljahr 2011/2012 an den Modellschulen in der Vorabgangsklasse sind und zur Zielgruppe der Berufseinstiegsbegleitung gehören. Diese Maßnahmeteilnehmer werden bis zum Ende der Förderdauer, spätestens also bis zum Jahr 2015, weiter nach § 421s SGB III unterstützt. Dies ist durch die laufenden Verträge mit den Trägern sichergestellt. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt weiterhin vollständig aus Mitteln der BA.

Auch die Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung im Rahmen der Initiative Bildungsketten laufen weiter. Hier sind sogar noch bis zum 31. Dezember 2014 Eintritte möglich.

Um im Anschluss an den Modellversuch nach § 421s SGB III an den bisherigen Modellschulen und an weiteren Schulen auch in künftigen Vorabgangsklassen die Berufseinstiegsbegleitung durchführen zu können, hat der Gesetzgeber die Berufseinstiegsbegleitung in § 49 SGB III n. F. als Regelleistung verankert, mit der weitere Jugendliche ebenso wie Personal und Anbieter eine neue Perspektive bekommen. Die Ausweitung über die bisher in der modellhaften Erprobung berücksichtigten Schulen hinaus wurde erst durch die Kofinanzierung möglich. Die Förderung des Übergangs von der Schule in die Ausbildung durch die Berufseinstiegsbegleitung ist nicht allein eine Aufgabe der BA, sondern auch der Länder. Die Kofinanzierung stellt ein gutes Angebot an die Länder dar. Die BA übernimmt im Regelinstrument immer noch bis zu 50 Prozent der Kosten.

19. Kann die Bundesregierung gewährleisten, dass alle bereits begonnenen Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung auch zu einem (erfolgreichen) Abschluss geführt werden können, auch wenn keine neuen Finanzierungsquellen erschlossen werden können?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, welche Alternativen stehen betroffenen Jugendlichen zur Verfügung?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

